

Gesetz über die öffentliche Altershilfe (Altershilfegesetz, AhiG)

vom 27. April 2003¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Unterstützung und Förderung der älteren Mitmenschen bei der Gestaltung ihrer Lebens- und Wohnformen sowie in den Bereichen Hilfe, Beratung, Pflege und Betreuung, soweit diese nicht selbst oder durch das gesellschaftliche Umfeld erbracht werden kann.

Zweck

Art. 2³

¹Die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen obliegt der Standeskommission.

Zuständigkeiten

²Für den Vollzug ist, wenn nichts anderes festgelegt ist, das Gesundheits- und Sozialdepartement zuständig.

Art. 3

Die öffentliche Altershilfe ist Sache des Kantons.

Träger der Hilfe

Art. 4

¹Die Leistung von Beiträgen erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgets. Über den Grundbedarf hinaus erbrachte Leistungen sind kostendeckend anzubieten.

Grundsätze der
Beitragsleistung

²Die Finanzierung des Wohnens erfolgt grundsätzlich über die eigenen Mittel, allenfalls über Ergänzungsleistungen.

¹ Mit Revision vom 24. April 2005.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005.

II. Hilfeleistungen

Art. 5

Prävention Der Kanton ist für die flächendeckende Durchführung der Besuchsdienste insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden und der Pro Senectute besorgt.

Art. 6

Freiwilligenarbeit Die Freiwilligenarbeit wird durch den Kanton gefördert und anerkannt.

Art. 7

Beratung Der Kanton erteilt privatrechtlichen Organisationen der Altershilfe einen Leistungsauftrag und leistet die dazu notwendigen Beiträge.

Art. 8

Spitex Der Kanton schliesst mit dem Spitexverein Appenzell I.Rh. oder gleichwertigen Institutionen für die Förderung der Hilfe und Betreuung zu Hause und ambulant eine Leistungsvereinbarung ab und leistet die dazu notwendigen Beiträge.

Art. 9

Wohnraum Der Kanton sorgt mittelfristig für eine genügende Zahl an Alters- und Pflegeheimplätzen. Er kann, sofern das entsprechende Bedürfnis ausgewiesen ist, Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen unterstützen.

Art. 10¹

Qualitätssicherung Die Qualitätssicherung der in der Spitex und in den Heimen geleisteten Hilfe, Pflege und Betreuung erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorgaben der Heimaufsicht und des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994.

Art. 11

Koordinierte Betreuung und Nachsorge Der Kanton kümmert sich um die Koordination zwischen stationärer und ambulanter Versorgung.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

III. Heime

Art. 12

Der Betrieb von privaten Alters- und Pflegeheimen bedarf einer kantonalen Bewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Betriebsbewilligung werden auf dem Verordnungsweg geregelt. Bewilligung

Art. 13¹

Der Kanton ist für die Aufsicht über Alters- und Pflegeheime zuständig. Das Nähere wird durch Verordnung festgelegt. Heimaufsicht

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art 15

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.